

Vorlagennummer: E 26/0249/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 25.08.2025

Beantragung der Mitgliedschaft in der DGNB - (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen)

Vorlageart: Anhörung
Federführende Dienststelle: E 26 - Gebäudemanagement
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von: E 26/00
Ziele: keine Klimarelevanz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
23.09.2025	Betriebsausschuss Gebäudemanagement	Anhörung/Empfehlung
05.11.2025	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1.) Beschlussvorschlag für den Betriebsausschuss Gebäudemanagement

Der Betriebsausschuss Gebäudemanagement nimmt die Beitrittsabsicht der Betriebsleitung des Gebäudemanagements zum Verein „Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen - DGNB e.V.“ ab dem 01.01.2026 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen dem Beitritt zuzustimmen.

2.) Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Aachen

Der Rat der Stadt Aachen stimmt dem beabsichtigten Beitritt des Gebäudemanagements zum Verein „Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen - DGNB e.V.“ ab dem 01.01.2026 zu.

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:**Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung** (in den freien Feldern ankreuzen)Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
☐	☐	☐	☐

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
☐	☐	☐	☐

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
☐	☐	☐	☐

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	☐	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	☐	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	☐	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	☐	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	☐	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	☐	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine **Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen** erfolgt:

☐	vollständig
☐	überwiegend (50% - 99%)
☐	teilweise (1% - 49 %)
☐	nicht
☐	nicht bekannt

Erläuterungen:

In der Sitzung des Betriebsausschusses vom 13.05.2025 berichtete das Gebäudemanagement der Stadt Aachen über Ihr Vorhaben Mitglied im Verein „Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen - DGNB e.V.“ zu werden, um noch bessere Voraussetzungen für nachhaltiges Bauen und Förderungen zu schaffen (Impulsvortrag unter TOP 7 öffentlicher Teil).

Bei der DGNB handelt es sich um einen unabhängigen Non-Profit-Verein, der im Jahr 2007 gegründet wurde und sich zu Europas größtem Netzwerk für nachhaltiges Bauen entwickelt hat. Der Verein verfolgt das Ziel, Nachhaltigkeit in der gesamten Bau- und Immobilienwirtschaft und darüber hinaus zu fördern und im Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit zu verankern. So wird Nachhaltigkeit und Klimaschutz weiter als das neue Normal etabliert.

Die DGNB hat als Planungs- und Optimierungstool zur Bewertung nachhaltiger Gebäude, Innenräume und Quartiere die DGNB Zertifizierung entwickelt. Diese fußt auf einem ganzheitlichen Nachhaltigkeitsverständnis, das die Umwelt, den Menschen und die Wirtschaftlichkeit gleichermaßen einbezieht. Die Zertifizierung ist durch die Begleitung von externen Auditor*innen ein unabhängiger, transparenter und vergleichbarer Nachweis über tatsächlich umgesetzte Qualitätsstandards. Sie gilt international als das fortschrittlichste Zertifizierungssystem ihrer Art und wird weltweit angewandt. Mehr als 12.000 Projekte in rund 30 Ländern wurden bereits von der DGNB ausgezeichnet.

Derzeit befinden sich zwei Neubauprojekte des Gebäudemanagement im laufenden DGNB-Zertifizierungsprozess. Weitere sind bereits geplant. Eine DGNB-Mitgliedschaft reduziert die entstehenden Zertifizierungsgebühren für kommende Projekte (siehe Anlage 4).

Neben den Zertifizierungsgebühren erhalten DGNB Mitglieder auch beim breit aufgestellten Fort- und Weiterbildungsangebot der DGNB Akademie rund 30% Prozent Rabatt, sodass sich der jährliche Mitgliedsbeitrag schnell amortisieren kann.

Des Weiteren bietet die DGNB Mitgliedschaft ein weltweites Netzwerk und den Zugriff auf Praxis- und Expertenwissen sowie wissenschaftliche Studien, die zur gezielten Stärkung des Wissenstransfers und der Qualifizierung im Gebäudemanagement aber auch darüber hinaus führen wird.

Mehr als 2.800 Mitgliedsorganisationen aus allen Bereichen des Bau- und Immobiliensektors haben der DGNB bereits ihr Vertrauen ausgesprochen. Im Rahmen der Mitgliedschaft gibt es zahlreiche Optionen um sich selbst mit seiner Expertise und Impulsen einzubringen um das Zertifizierungssystem weiterzuentwickeln und die zukünftige Ausrichtung mitzubestimmen. Neben Planenden, Beratenden, Bauherren, Projektentwickler, Unternehmen der Bauindustrie und Produktherstellern engagieren sich auch Vertreter*innen der Kommunen, Finanzwirtschaft, Vereine, Verbände sowie Hochschulen im Mitmach-Verein der DGNB.

Daher beabsichtigt das Gebäudemanagement dem DGNB Verein ab dem 01.01.2026 beizutreten.

Der Jahresmitgliedsbeitrag für die Öffentliche Hand beträgt 2.200 € netto/ Jahr zum Stand vom 25.08.2025 (siehe Anlage 2).

Als Anlage beigelegt ist eine Übersicht über die Vorteile der DGNB-Mitgliedschaft, ein Auszug aus dem Beitragsrechner, die Gebührenordnung für die Mitgliedschaft und die Zertifizierungen, der blanko Mitgliedsantrag sowie die Vereinssatzung der DGNB.

Die Beitrittserklärung des Gebäudemanagements der Stadt Aachen zum Verein „Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen - DGNB e.V.“ bedarf nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 S. 1 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudemanagement der Stadt Aachen der Anhörung im Betriebsausschuss und nach § 41 Abs.1 i.V.m. § 64 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Zustimmung durch den Rat der Stadt Aachen.

Anlage/n:

1 - 1_DGNB_Vorteile_Stand 2025-08-25 (öffentlich)

- 2 - 2_DGNB_Betragsrechner_Stand 2025-08-25_C4 (öffentlich)
- 3 - 3_DGNB_Gebührenordnung_Mitgliedschaft_Stand seit 2024-06-19 (öffentlich)
- 4 - 4_DGNB_Gebührenordnung_Zertifizierungen_Stand seit 2025-08-25 (öffentlich)
- 5 - 5_DGNB_Mitgliedsantrag_blanko_Stand 2025-08-25 (öffentlich)
- 6 - 6_DGNB_Vereinssatzung_Stand seit 2021-07-01 (öffentlich)

DGNB_Vorteile

<https://www.dgnb.de/de/dgnb/mitgliedschaft/vorteile-einer-dgnb-mitgliedschaft>



Bei der DGNB teilt man sein Wissen und nutzt das anderer Expertinnen und Experten, um gemeinsam den Weg hin zu einer nachhaltig gebauten Umwelt zu gestalten. Als DGNB Mitglied unterstützen Sie uns bei unserer strategischen Arbeit. Sie sind dabei, wenn neue Maßstäbe beim Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden gesetzt werden und profitieren vom Austausch mit anderen Pionieren und Gleichgesinnten.

Jede DGNB Mitgliedschaft ist individuell: Die möglichen Vorteile in der Übersicht

Was Sie von einer Mitgliedschaft bei der DGNB haben? Das liegt ganz an Ihnen. Denn so bunt gemischt wie die Mitgliedsorganisationen der DGNB die gesamte Wertschöpfungskette der Bau- und Immobilienwirtschaft abbilden, so individuell sind auch die Vorteile, die Sie aus Ihrer Mitgliedschaft ziehen können. Sie entscheiden selbst, wie viel Ihrer persönlichen Zeit Sie investieren möchten, um das Beste für sich herauszuholen. Suchen Sie sich die Vereinsangebote heraus, die Ihnen in Ihrem Tun und bei der Verwirklichung Ihrer Ziele einen echten Mehrwert bringen.

Auch wenn Sie als Organisation Mitglied bei uns sind, kann jeder Ihrer Mitarbeitenden die Vorteile der DGNB Mitgliedschaft nutzen und sich aktiv in die Arbeit der DGNB einbringen.

Zukunft mitgestalten



Expertise einbringen

Im Rahmen der Mitgliedschaft gibt es zahlreiche Optionen, wie Sie selbst einen aktiven Beitrag hin zu mehr Nachhaltigkeit und der Transformation der Bau- und Immobilienbranche leisten können.

Bringen Sie Ihr Wissen und Ihre Erfahrungen zur Weiterentwicklung des DGNB Zertifizierungssystems und der Nachhaltigkeitskriterien ein. Kommentieren Sie Entwürfe und nehmen Sie an Erstanwendungsphasen für Neuentwicklungen des DGNB Systems teil. Oder steuern Sie Ihre Expertise bei inhaltlichen Workshops oder bei Seminaren der DGNB Akademie bei.

Impulse setzen und Themen voranbringen

Auch zu einzelnen Fachthemen setzen wir auf den Wissensaustausch mit unseren Mitgliedern. Gestalten Sie neue Themen mit, bringen Sie bestehende Themen weiter voran und geben Sie Ihrem Fachgebiet ein Gesicht. Unterstützen Sie uns bei der inhaltlichen Arbeit von Veröffentlichungen zu einem bestimmten Themenbereich oder beteiligen Sie sich an Positionspapieren der DGNB.

In Initiativen engagieren

Die Phase Nachhaltigkeit und Klimapositive Städte und Gemeinden sind zwei Initiativen, die die DGNB ins Leben gerufen hat. Innerhalb der Phase Nachhaltigkeit verpflichten sich teilnehmende Architektur-, Planungs- und Ingenieurbüros dazu, dass das Thema Nachhaltigkeit in Bauherrengesprächen mit einbezogen wird. Mit der Initiative Klimapositive Städte und Gemeinden bieten wir Kommunen die Möglichkeit, sich regelmäßig gegenseitig zu Nachhaltigkeitsmaßnahmen auszutauschen und von den Best Practices anderer zu lernen. Sie haben Interesse sich einer Initiative der DGNB anzuschließen oder möchten mehr darüber erfahren, dann melden Sie sich gerne bei uns!

Richtung der DGNB mitbestimmen

Wie in jedem Verein können Sie auch bei der DGNB die Richtung aktiv mitbestimmen. In der jährlichen Mitgliederversammlung beteiligen Sie sich z.B. an der Wahl des DGNB Präsidiums und sind dabei, wenn Satzungsänderungen bestimmt werden.

Netzwerk nutzen



Kontakte knüpfen und Partner finden

Eine DGNB Mitgliedschaft öffnet Ihnen die Türen zu Europas größtem Netzwerk für das nachhaltige Bauen. Mit unseren Mitglieder- und Netzwerkveranstaltungen schaffen wir mehrmals im Jahr informelle Rahmen, die den aktiven Austausch und das gegenseitige Kennenlernen fördern. Hier kommen Sie unbeschwert mit Gleichgesinnten in Kontakt, können neue wertvolle Kontakte knüpfen, sich mit anderen Expertinnen und Experten der Branche austauschen und neue Geschäftspartner finden.

Neue Perspektiven bekommen

Die DGNB vereint eine große Vielfalt aus Branchen und Menschen. Sie bildet die komplette Wertschöpfungskette im Bauen und darüber hinaus ab – von DAX-Konzernen, mittelständischen Unternehmen, Eigentümern und Investoren über beratende Organisationen, Kommunikatoren, Start-ups und Ein-Personen-Büros. Auch Forschungsinstitute, Hochschulen und Kommunen sind mit dabei.

Ein großer Mehrwert: Als Teil des DGNB Netzwerks lernen Sie so neue und spannende Perspektiven kennen und bekommen die Möglichkeit, den eigenen Blick über den Tellerrand hinaus zu weiten. Wie denken andere Akteure? Was ist ihnen im Sinne der Nachhaltigkeit wichtig? Was treibt sie an und wie können Sie diese Impulse für sich selbst übersetzen?

Weltweit vernetzen

Auch weltweit sind wir aktiv und arbeiten mit Partnern im Ausland zusammen – sei es im Rahmen der Zertifizierung, von Initiativen oder der Wissensvermittlung. Als offizielle deutsche Vertreterin im Board of Directors des [World Green Building Councils](#) und Mitinitiatorin der [Climate Positive Europe Alliance \(CPEA\)](#) wirken wir unter anderem an wichtigen strategischen Schnittstellen mit, um das nachhaltige Planen, Bauen und Betreiben international voranzubringen.

Das heißt auch für Sie: Mit der DGNB haben Sie eine gute Partnerin an Ihrer Seite, wenn Sie über die Landesgrenzen hinaus tätig sind und den deutschen bzw. europäischen Ansatz des nachhaltigen Bauens in andere Märkte transportieren möchten. Sie interessieren sich dafür, sich in unsere internationale Arbeit einzubringen? Dann sprechen Sie uns gerne an.

Auf Expertenwissen zugreifen



Als Wissensplattform für nachhaltiges Bauen ist es unser Anspruch, das zusammengetragene Wissen unserer Expertinnen und Experten im DGNB Netzwerk der breiten Öffentlichkeit kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Das ist alleine durch die Unterstützung unserer Mitglieder möglich.

Bedienen Sie sich an unseren zahlreichen Veröffentlichungen wie [Hintergrundinformationen und Studien](#), [Positionspapieren und Stellungnahmen](#) oder [Reports, Leitfäden und vielen weiteren Publikationen](#). Nehmen Sie an kostenfreien [DGNB Informationsveranstaltungen](#) zu neuen Veröffentlichungen, DGNB Angeboten oder zu aktuellen Branchenthemen teil.

DGNB Mitglieder erhalten außerdem rund 30 Prozent Rabatt auf die Angebote der [DGNB Akademie](#). So können Sie relevantes Experten- und Praxiswissen zu den Themen des nachhaltigen Bauens innerhalb Ihrer Organisation mit kostengünstigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen aufbauen und Ihre Mitarbeitenden fördern.

Engagement kommunizieren



Mit der Marke DGNB positionieren

Als DGNB Mitglied setzen Sie ein starkes Zeichen und zeigen, dass Ihre Organisation die Notwendigkeit von mehr Nachhaltigkeit in der Bau- und Immobilienbranche ernst nimmt und die Arbeit der DGNB unterstützt. Setzen Sie Ihre Mitgliedsurkunde in Szene und nutzen Sie das DGNB Mitgliedschaftslogo und den dazugehörigen [Styleguide für Ihre Kommunikation](#). Informieren Sie Ihre Partner, Kunden sowie die Presse über Ihre Aktivitäten im Verein.

Schaufenster der DGNB nutzen

Auf Ihrem persönlichen Mitgliedsprofil haben Sie die Möglichkeit, sich auf der DGNB Website zu präsentieren. Hier können Sie Ihr Produkt- bzw. Dienstleistungsangebot, Ansprechpersonen und Kontaktmöglichkeiten hinterlegen. Ergänzt durch Ihr Video-Statement für mehr Nachhaltigkeit, das wir mit Ihnen aufzeichnen. Auf der digitalen Netzwerkplattform [myDGNB](#) gibt es ebenfalls vielfältige Möglichkeiten, wie Sie sich und Ihrer Organisation Sichtbarkeit verschaffen können.

Auch auf Messen und öffentlichen Veranstaltungen gibt es Gelegenheiten für unsere Mitglieder, als Partner aufzutreten oder sich im Rahmen einer Open-Stage dem DGNB Netzwerk vorzustellen.

Selbst Veranstaltungen mit Bezug zur DGNB anbieten

Gerne nehmen wir Ihre eigenen Veranstaltungen mit Nachhaltigkeitsbezug als Hinweis in den [DGNB Veranstaltungskalender](#) auf. Wenn Sie möchten, dass eine Person aus der DGNB zu einem bestimmten Thema bei Ihrer Veranstaltung referiert, können Sie zudem auf unseren [Referentenservice](#) zurückgreifen.

Informiert bleiben



Auf dem Laufenden gehalten werden

Bei der Vielfalt an Themen, die sich im Kosmos des nachhaltigen Bauens auftun, kann es herausfordernd sein, sich selbst auf dem Laufenden zu halten. Deshalb lohnt es sich, die News und Aktivitäten der DGNB zu verfolgen.

Über unseren exklusiven Newsletter für Mitglieder informieren wir Sie im Turnus von zwei Monaten über Neuigkeiten aus der Branche, interessante Publikationen und spannende Veranstaltungen. Hier erfahren Sie auch, wer dem Verein neu beigetreten ist.

Im DGNB Blog beleuchten wir auf informellere Art und Weise auch Einzelthemen. Hier finden sich z.B. Besprechungen interessanter zertifizierter Projekte, kommentierende Beiträge, in denen wir die Position der DGNB zu unterschiedlichen Themen einordnen, Zusammenfassungen von Veranstaltungen und vieles mehr. Sollten Sie selbst einen Beitrag zu einem spannenden Thema für den DGNB Blog haben, der ohne werblichen Charakter auskommt und für das DGNB Netzwerk einen Mehrwert bietet, melden Sie sich gerne bei uns.

Digitale Netzwerkplattform myDGNB nutzen

Unsere Netzwerkplattform [myDGNB](#) können Sie verwenden, um sich online mit anderen Gleichgesinnten zu vernetzen. Sie erhalten zudem exklusiven Zugang zu einem Mitgliederbereich, in dem Sie Themen platzieren und mitdiskutieren können.

Von Mitgliedskonditionen profitieren



Ob bei der Zertifizierung, den Fort- und Weiterbildungsangeboten der DGNB Akademie, bei der Veröffentlichung von Produkten und Dienstleistungen im DGNB Navigator oder der Nutzung unserer [Räumlichkeiten in der DGNB Geschäftsstelle](#) in Stuttgart: Als Mitglied sparen Sie bares Geld. Bei den Angeboten der DGNB Zertifizierung und der DGNB Akademie etwa erhalten unsere Mitglieder Vergünstigungen von rund 30 Prozent.

DGNB_Betragsrechner

<https://www.dgnb.de/de/dgnb/mitgliedschaft/mitgliedsbeitrag-berechnen>



[Nachhaltiges Bauen](#)

[DGNB](#)

[Zertifizierung](#)

[Akademie](#)

[Events und Termine](#)

[DGNB richtig nutzen](#)

[Login](#)

STARTSEITE > DGNB > MITGLIEDSCHAFT > MITGLIEDSBEITRAG BERECHNEN

MITGLIEDSBEITRAG BERECHNEN

Wie fällt der Mitgliedsbeitrag für Ihre Organisation aus? Das finden Sie schnell und einfach mit unserem Beitragsrechner heraus.

Der Mitgliedsbeitrag ist abhängig von der Struktur ihres Unternehmens. Bitte wählen Sie hier ihre Mitgliedskategorie gemäß der Gebührenordnung des DGNB e.V. aus.

Für welche Mitgliedskategorie möchten Sie den jährlichen Beitrag errechnen lassen?

A) Beratungs- und Planungsbüros	B) Private Unternehmen (mit anderem Tätigkeitsfeld als Kategorie A)	C) Öffentliche Hand und Nicht-Regierungs-Organisationen	D) Hochschulen
E) Verbände und Vereine	F) Teilmitglieder	G) Fördermitglieder	H) Gruppenmitglieder
C1: Gemeinden und Städte ≤ 20.000 Einwohner	C2: Gemeinden und Städte > 20.000 bis 100.000 Einwohner	C3: Gemeinden und Städte > 100.000 Einwohner	C4: Sonstige Nicht-Regierungs-Organisationen, Körperschaften des öffentlichen Rechts

Jährlicher Mitgliedsbetrag

2200€
(Netto)

Dieser ist im Eintrittsjahr nur anteilig ab dem Eintrittsmonat zu zahlen.

- C) Öffentliche Hand und Nicht-Regierungs-Organisationen
- C4: Sonstige Nicht-Regierungs-Organisationen, Körperschaften des öffentlichen Rechts

GEBÜHRENORDNUNG DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR NACHHALTIGES BAUEN – DGNB E.V.

(Gültig ab 19. Juni 2024)

Teil 1: Ordentliche Mitgliedschaften

Kategorien* **Jahresbeitrag in € (Nettobeitrag)**

A) Beratungs- und Planungsbüros

A0: 1 tätige Person	250
A1: > 1 bis 5 tätige Personen	550
A2: > 5 bis 20 tätige Personen	1.100
A3: > 20 bis 100 tätige Personen	2.200
A4: > 100 tätige Personen	5.500

B) Private Unternehmen (mit anderem Tätigkeitsfeld als Kategorie A)

B1: bis 500 T € Umsatz**	550
B2: > 500 T € bis 10 Mio. € Umsatz**	1.100
B3: > 10 Mio. € bis 100 Mio. € Umsatz**	2.200
B4: > 100 Mio. € Umsatz**	5.500

** der Umsatz entspricht den Umsatzerlösen des Vorjahres gemäß § 275 Abs. 2 HGB

C) Öffentliche Hand und Nicht-Regierungs-Organisationen

C1: Gemeinden und Städte ≤ 20.000 Einwohner	880
C2: Gemeinden und Städte > 20.000 bis 100.000 Einwohner	1.320
C3: Gemeinden und Städte > 100.000 Einwohner	2.200
C4: Sonstige Nicht-Regierungs-Organisationen, Körperschaften des öffentlichen Rechts	2.200

D) Hochschulen

D1: Hochschulen	2.200
D2: Lehrstühle / Institute	1.100

E) Verbände und Vereine

E1: Verbände / Vereine	1.100
------------------------------	-------

Hinweis: Existenz- und Unternehmensgründer in den Kategorien A bis E können einen um 50 Prozent vergünstigten Mitgliedsbeitrag schriftlich beantragen. Der vergünstigte Mitgliedsbeitrag wird nach der Prüfung durch die DGNB ab der Gründung für 3 Jahre gewährt.

* Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu der Gebührenordnung

Teil 2: Weitere Mitgliedschaften

Kategorien*

Jahresbeitrag in € (Nettobeitrag)

F) Teilmitglieder

F1: Studenten, Rentner, Erwerbslose	60
F2: Privatpersonen	250

G) Fördermitglieder

G1: Gemeinnützige Körperschaften, Verbände und Vereine	1.100
--	-------

H) Gruppenmitglieder

H1: Einzelne Unterorganisation (-en)*	je 50 % Mitgliedsbeitrag entsprechend Gebührenordnung Teil 1
H2: Dachorganisation*:	
mit bis zu 9 Unterorganisationen	15.000
jede weitere, über die 9 Unterorganisationen hinausgehende, Unterorganisation	1.000
H3: Organisationen inklusive Projektgesellschaften*	Mitgliedsbeitrag entsprechend Gebührenordnung Teil 1

* Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu der Gebührenordnung

ERLÄUTERUNGEN ZU DER GEBÜHRENORDNUNG DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR NACHHALTIGES BAUEN – DGNB E.V.

Allgemeine Erläuterungen

- Jeder Antragsteller und jedes Mitglied ist im Sinne des Vereinswohls gegenüber der Geschäftsstelle zu wahrheitsgemäßer Auskunft über jene Angaben verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Erhebung des Mitgliedsbeitrages erforderlich sind. Die DGNB behält sich vor, entsprechende Nachweise einzufordern. Werden diese Angaben unterlassen, kann die Geschäftsstelle die Mitglieder in deren höchste Beitragskategorie einstufen.
- Gesellschaften und sonstige Personenmehrheiten müssen einen Vertreter benennen, der die Mitgliedschaftsrechte ausübt.
- Je Mitglied wird ein Ansprechpartner benannt, der die Mitgliedsrechte ausübt.
- Die Beiträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Die DGNB überprüft regelmäßig die Mitgliedsbeiträge und kann sie anpassen.
- Existenz- und Unternehmensgründer in den Kategorien A bis E können einen um 50 Prozent vergünstigten Mitgliedsbeitrag beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antragsteller hat der DGNB die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Bei Stattgabe wird der Rabatt ab der Gründung für drei Jahre gewährt. Der Rabatt wird nur bei tatsächlichen und wirtschaftlichen Neugründungen, nicht aber bei Verschmelzungen, Formwechsel, Spaltungen etc. gewährt.
Mitgliedsunternehmen, die den Rabatt für Existenz- und Unternehmensgründer in Anspruch nehmen, haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Erläuterungen zu Teil 1: Ordentliche Mitglieder

Definition Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden sowie Körperschaften, Anstalten, wissenschaftliche Einrichtungen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in besonderer Weise mit dem Bauen verbunden sind.

Die Mitgliedschaft ist für die gesamte Organisation vorgesehen, nicht für einzelne Teile, Abteilungen oder Firmenstandorte.

Zu den natürlichen Personen zählen insbesondere diejenigen, die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1, 2 EStG des Einkommensteuergesetzes erzielen, und diejenigen, die allein zu Zwecken handeln, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können.

Der Antragsteller hat gegenüber der DGNB nachzuweisen, dass die Mitgliedschaft nicht ausschließlich seiner Privatsphäre zuzuordnen ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird die Höhe des Mitgliedsbeitrags unter Berücksichtigung der Kennzahlen des Arbeitgebers bzw. des jeweiligen Unternehmens des künftigen Mitglieds bestimmt.

Definition Kategorie A) Beratungs- und Planungsbüros

Als tätige Personen gelten Inhaber, angestellte technische und kaufmännische Mitarbeiter; nicht dagegen freie Mitarbeiter, Praktikanten, Lehrlinge sowie studentische Mitarbeiter. Bei der Feststellung der Zahl der tätigen Personen sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Unter anderem fallen in diese Kategorie Dienstleister – insbesondere Architekten, Consultants, Designer, Immobilienmakler, Ingenieure, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Projektentwickler, Rechtsberater, Sachverständige, Unternehmensberater etc. Bei der Berechnung der tätigen Personen werden die jährlichen Durchschnittszahlen zugrunde gelegt.

Definition Kategorie B) Private Unternehmen

Darunter fallen alle privaten Unternehmen mit einem anderen Tätigkeitsfeld als in Kategorie A – insbesondere Banken, Bauproduktehersteller, Baustoffhersteller, Bauunternehmer, Finanzunternehmen, Handwerker, Handelsunternehmen, Hotels, Immobiliengesellschaften, Reinigungs- und Recyclingunternehmen, Softwareunternehmen, Versicherungen, Wohnbaugesellschaften, Verlage etc.

Rechte für ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder erhalten ein Stimmrecht für die Mitgliederversammlung und können in Ausschüssen sowie im Expertenpool der DGNB mitarbeiten. Sie haben Zugang zum nichtöffentlichen Bereich von myDGNB, erhalten Mitgliederinformationen und können mit der DGNB Mitgliedschaft werben (Nutzung Vereinslogo/siehe DGNB Styleguide für Mitglieder). Zudem erhalten sie den jeweiligen Mitgliederrabatt auf DGNB Produkte wie Zertifizierungen, Fort- und Weiterbildungen, Veranstaltungen etc.

Natürliche Personen können jedoch nur jeweils ein Produkt bzw. eine Zugangsberechtigung für Veranstaltungen erwerben.

Erläuterungen zu Teil 2: Weitere Mitglieder

F) Teilmitglieder

Definition Teilmitglieder

Teilmitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die in besonderer Weise mit dem Bauen verbunden ist und allein zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können. Erfasst sind insbesondere Vollzeitstudenten.

Studierende, Rentner und Erwerbslose sind verpflichtet, der DGNB jährlich Nachweise über ihren Status zu übermitteln.

Teilmitglieder können nur unter ausschließlicher Angabe ihrer privaten Kontaktdaten als Mitglied erfasst werden.

Rechte für Teilmitglieder

Teilmitglieder erhalten Mitgliederinformationen und können mit der DGNB Mitgliedschaft werben (Nutzung Vereinslogo/siehe DGNB Styleguide für Mitglieder). Sie haben Zugang zum nichtöffentlichen Bereich von myDGNB.

Teilmitglieder aus der Kategorie F2 (Privatpersonen) erhalten zudem den jeweiligen Mitgliederrabatt auf ein nachweislich privates Zertifizierungsvorhaben.

Teilmitglieder erhalten kein Stimmrecht für die Mitgliederversammlung und können nicht die Mitgliedspreise der DGNB Akademie in Anspruch nehmen. Sie können weder in den Ausschüssen noch im Expertenpool der DGNB mitarbeiten.

G) Fördermitglieder

Definition Fördermitglieder

Förderndes Mitglied des Vereins können nur gemeinnützige Körperschaften sowie Vereine und Verbände werden. Sie müssen einen Vertreter benennen, der die Fördermitgliedschaftsrechte ausübt.

Rechte für Fördermitglieder

Fördermitglieder können im Expertenpool der DGNB mitarbeiten. Sie haben Zugang zum nichtöffentlichen Bereich von myDGNB, erhalten Mitgliederinformationen und können mit der DGNB Mitgliedschaft werben (Nutzung Vereinslogo/siehe DGNB Styleguide für Mitglieder).

Fördermitglieder erhalten kein Stimmrecht für die Mitgliederversammlung und können nicht in den Ausschüssen der DGNB mitarbeiten. Zudem erhalten sie keinen Mitgliederrabatt auf DGNB Produkte wie Zertifizierungen, Fort- und Weiterbildungen, Veranstaltungen etc.

H) Gruppenmitglieder

Definition Gruppenmitglieder

Besteht eine Unternehmensgruppe aus einzelnen, juristisch eigenständigen Unterorganisationen und einer übergeordneten Organisation, so können die Unterorganisationen eine Gruppenmitgliedschaft beantragen, wenn die Organisation ordentliches Mitglied bzw. Kategorie H3 Gruppenmitglied der DGNB ist.

Dachorganisationen können insbesondere nicht sein: Kammern, Verbände und Vereine.

Es ist ausgeschlossen, dass Unterorganisationen einer Dachorganisation automatisch Mitglied der DGNB sind oder werden, wenn eine Dachorganisation eine Mitgliedschaft besitzt oder anstrebt.

Definition Kategorie H1) Einzelne Unterorganisation(-en)

Die Dachorganisation zahlt den vollen, ihrer Beitragskategorie entsprechenden Mitgliedsbeitrag. Alle Unterorganisationen erhalten auf den ihrer Beitragskategorie entsprechenden Mitgliedsbeitrag eine Ermäßigung von 50 Prozent. Jede Unterorganisation muss dabei eigenständig die Mitgliedschaft beantragen.

Zum Antrag einer Gruppenmitgliedschaft ist die schriftliche Zustimmung der Dachorganisation erforderlich.

Definition Kategorie H2) Dachorganisation mit Unterorganisationen

Die Dachorganisation und Unterorganisationen werden Mitglied der DGNB. Die Dachorganisation ist dabei ordentliches Mitglied der DGNB.

Die Mitgliedschaft wird von der Dachorganisation für sich und die gewünschten Unterorganisationen beantragt.

Je Mitglied wird ein Ansprechpartner benannt, der die Mitgliedsrechte ausübt.

Definition Kategorie H3) Organisationen inklusive Projektgesellschaften

Organisationen können sowohl Dach- als auch Unterorganisationen sein, eine Kombination mit der Gruppenmitgliedschaft H1 und H2 ist daher möglich. Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich anhand der Kategorisierung der Organisation und der zugehörigen Projektgesellschaften. Eine Organisation kann durch die H3 DGNB Mitgliedschaft seinen Projektgesellschaften ermöglichen, zu DGNB Mitgliedsbedingungen zu zertifizieren.

Eine Organisation inklusive seiner Projektgesellschaften fällt in die Kategorie H3, wenn:

- das Mitgliedsunternehmen unmittelbar mindestens 50% der Anteile der Projektgesellschaft hält und

- die Projektgesellschaft nicht auf Dauer angelegt ist und nur zur Entwicklung / zum Bau eines Projektes gegründet wurde.

Die Voraussetzungen sind auf Anforderung nachzuweisen.

Hinweis: Projektgesellschaften, die mehrere Projekte entwickeln / bauen, bzw. solche, die auf Dauer angelegt sind, müssen eigenständiges DGNB Mitglied werden. Hierfür bietet sich eine Gruppenmitgliedschaft gem. Kategorie H1 an.

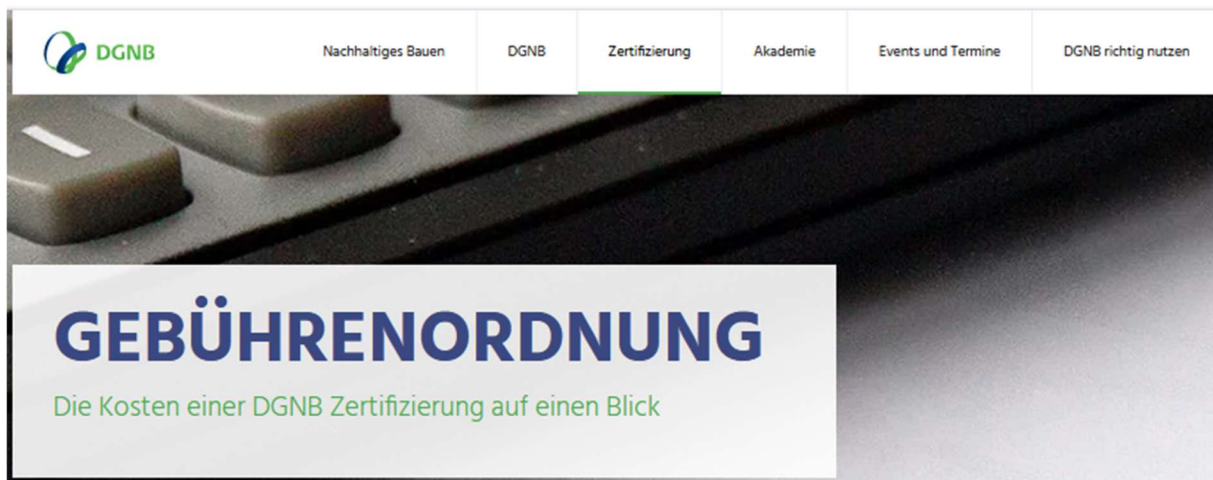
Rechte für Gruppenmitglieder

Gruppenmitglieder können in Ausschüssen und im Expertenpool der DGNB mitarbeiten. Sie haben Zugang zum nichtöffentlichen Bereich von myDGNB, erhalten Mitgliederinformationen und können mit der DGNB Mitgliedschaft werben (Nutzung Vereinslogo/siehe DGNB Styleguide für Mitglieder). Zudem erhalten sie den jeweiligen Mitgliederrabatt auf DGNB Produkte wie Zertifizierungen, Fort- und Weiterbildungen, Veranstaltungen etc.

Gruppenmitglieder erhalten kein Stimmrecht für die Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht bleibt allein der Dachorganisation vorbehalten. Sofern das Stimmrecht trotzdem von den Unterorganisationen begehrt wird, ist eine reguläre ordentliche Mitgliedschaft zu beantragen.

DGNB_Gebührenordnung_Zertifizierungen

<https://www.dgnb.de/de/zertifizierung/weg-zum-dgnb-zertifikat/gebuehrenordnung>



Unter oben genanntem Link finden Sie die Gebührenordnung für folgende Bereiche:

Gebührenübersicht	
Neubau und Sanierung	⊕
Innenräume	⊕
Gebäude im Betrieb und Bestandsgebäude	⊕
Quartiere und Standorte	⊕
Biodiversitätsfördernde Außenräume	⊕
Serien-, Mehrfach- und Ensemblezertifizierung	⊕
DGNB Diamant	⊕
ESG-Verifikation	⊕

Mitgliedsantrag



Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft der / des unten stehenden Person / Organisation / Unternehmens bei der **Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e.V.** gemäß der mir vorliegenden DGNB Vereinssatzung.

*) Pflichtfelder

Organisation / Unternehmen: *) _____

Name (Ansprechperson): *) _____

Adresse: *) _____

Telefon: _____

E-Mail: *) _____

Website: _____

Kategorie (gem. Gebührenordnung): *) _____

Zusatzangaben bei Kategorien A / B: *)

A: Tätige Personen / B: Umsatz: _____ im Jahr _____

Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden?

☐ Presse ☐ Veranstaltung: _____

☐ DGNB Website ☐ Empfehlung: _____

☐ Social Media ☐ Sonstiges: _____

Ort, Datum: *) _____

Unterschrift: *) _____

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag per Post oder E-Mail an:
Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e.V., Tübinger Straße 43, 70178 Stuttgart,
mitgliederbetreuung@dgnb.de

Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten



DGNB

Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen
German Sustainable Building Council

Hiermit willige ich ein, dass die von mir angegebenen personenbezogenen Daten an die DGNB GmbH weitergegeben werden dürfen zu den nachfolgend genannten, ausgewählten Zwecken:

- ☐ Versand von Informationen zum DGNB Navigator, der DGNB Akademie und dem DGNB System
- ☐ telefonische Kontaktaufnahme

erhoben, verarbeitet und in der internen Adressdatenbank gespeichert werden können (gemäß den Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)).

Kommunikation der Versendung von oben genannten Informationen erfolgt:

- ☐ per Post
- ☐ per E-Mail

Name: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

Telefonnr.: _____

Ich habe das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und Portabilität meiner gespeicherten personenbezogenen Daten.

Ich kann der Verarbeitung meiner Daten durch die DGNB ohne Angabe von Gründen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e.V., Tübinger Straße 43, 70178 Stuttgart) oder per Mail (widerspruch@dgnb.de) ganz oder teilweise widersprechen, ohne dass mir daraus Nachteile entstehen.

Meine personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Meine Daten werden gelöscht, sobald sie zur Zweckerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

Ich habe die Möglichkeit, mein Beschwerderecht gegenüber der nachfolgend genannten Aufsichtsbehörde auszuüben:

Landesbeauftragte/r für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

HAUSANSCHRIFT:

Lautenschlagerstraße 20

70173 Stuttgart

POSTANSCHRIFT:

Postfach 10 29 32

70025 Stuttgart

Tel.: 0711/615541-0

FAX: 0711/615541-15

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag per Post oder E-Mail an:
Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e.V., Tübinger Straße 43, 70178 Stuttgart,
mitgliederbetreuung@dgnb.de

Erläuterungen zum Mitgliedsantrag



Mit seiner Unterschrift erklärt der Antragsteller, dass er

- a) die Satzung des Vereins
- b) die Gebührenordnung des Vereins

zur Kenntnis genommen hat und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkennt.

Der Antragsteller verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, die in der Satzung genannten Ziele und Intentionen des Vereins zu fördern, zu stützen und gegenüber Dritten zu vertreten.

Der Antragsteller kann die Bezeichnung „Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e.V.“ bzw. „Member German Sustainable Building Council“ sowie das Vereinslogo in seiner eigenen Außendarstellung verwenden.

Der Status „Ordentliches Mitglied“ berechtigt das Mitglied zum vollen Stimmrecht bei Wahlen, Beschlussfassungen und Festsetzungen auf den Mitgliederversammlungen und zur Kandidatur für das Präsidium und den Zertifizierungsausschuss.

„Weitere Mitglieder“ der Gesellschaft wie Teilmitglieder, Fördermitglieder oder Gruppenmitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in die Organe des Vereins gewählt werden (Ausnahme: Beiräte).

Die Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Verwendung des vom Verein vergebenen Zertifikates für nachhaltige Gebäude in jeder Form.

Angaben über die Mitgliedskategorie (z.B. „A2 - Beratungs- und Planungsbüro 6 bis 20 tätige Personen“): Sofern die Mitgliedsgebühr von Angaben des Mitgliedes über seinen Umsatz oder die Anzahl seiner tätigen Personen abhängt, hat das Mitglied die jeweiligen Angaben der Geschäftsstelle mitzuteilen, da ansonsten der jeweils höchste Jahresbeitrag zu entrichten ist. Die Angaben der Mitglieder werden verschwiegen behandelt. Der Beitrag des laufenden Jahres bemisst sich nach den Angaben für das jeweilige Vorjahr. Als tätige Personen gelten Inhaber, angestellte, technische und kaufmännische Mitarbeiter; nicht dagegen freie Mitarbeiter, Praktikanten, Lehrlinge sowie studentische Mitarbeiter. Der Umsatz bezieht sich auf die Nettobeträge. Kann keine eindeutige Zuordnung eines Mitgliedes in eine der Kategorien vorgenommen werden, obliegt die Zuordnung dem Präsidium gemäß der Vereinssatzung.

Zur Vereinfachung von Geschäftsabläufen empfiehlt sich für die Abwicklung von Zahlungen die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Das Formular finden Sie auf Seite 3.



DGNB

Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen
German Sustainable Building Council

Rückantwort

**Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges
Bauen – DGNB e.V.
Tübinger Straße 43
70178 Stuttgart**

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich die **Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e.V. (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE60ZZZ00001268813)** Mitgliedsbeiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Firma bzw. Name, Vorname)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

DGNB Mitgliedsnummer (falls bekannt)

Kreditinstitut

BIC (Swift)

DE

IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

Firmenstempel

Wichtig: Bitte im Original unterschrieben per Post an oben genannte Anschrift senden.

Datenschutz-Informationen für Mitglieder
Gemäß Art. 13 DSGVO wollen wir Ihnen einige Informationen zur Nutzung Ihrer Daten im Arbeitsverhältnis geben:

1. Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e.V.
Tübinger Straße 43
70178 Stuttgart
Telefon: +49711722322-0
E-Mail: info@dgnb.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Tercenum AG
Datenschutzbeauftragter Herr Lars-Holger Krause
Eschenallee 32
14050 Berlin
datenschutz@dgnb.de

3. **Zwecke**, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen: Durchführung, Abwicklung und Beendigung der Mitgliedschaft. Dazu gehören: Durchführung des Antragsprozesses, Entscheidung über den Mitgliedsantrag, Einladung zu Mitgliederversammlungen, Einladung zur Mitgliederversammlung, Durchführung Mitgliederbefragung, Bereitstellung des Zugangs zum internen Bereich der Vereins-Website, Kommunikation hinsichtlich der Mitgliedschaft, Rechnungserstellung

4. **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO

5. **Empfänger** oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten: Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e.V., gegebenenfalls Rechtsanwalt, externe Dienstleister im Rahmen der Auftragsverarbeitung

6. Eine Absicht, die personenbezogenen Daten an ein **Drittland oder eine internationale Organisation** zu übermitteln, besteht nicht.

7. **Dauer**, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer: Die Daten werden während der Dauer der Mitgliedschaft gespeichert, darüber hinaus, solange Handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

8. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist nicht gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben. Jedoch ist die Angabe personenbezogener Daten für den Abschluss einer Mitgliedschaft erforderlich. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Folge einer Nichtbereitstellung wäre, dass wir sie nicht als Mitglied berücksichtigen können.

9. Eine **automatisierte Entscheidungsfindung** erfolgt **nicht**.

10. Sie haben ein Recht auf Auskunft durch den Verantwortlichen über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Sie haben das Recht des Widerspruchs gegen die Verarbeitung, wenn die Voraussetzungen gem. Art. 21 DSGVO vorliegen. Wir weisen Sie ebenfalls auf Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit hin. Das bedeutet, dass Sie das Recht haben, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie uns bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und Sie haben das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch uns zu übermitteln.

11. Sie haben das Recht, sich bei der Datenschutzbehörde zu beschweren. Zuständige **Aufsichtsbehörde** für den Datenschutz ist:

Landesbeauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
HAUSANSCHRIFT: Königstrasse 10 a 70173 Stuttgart
POSTANSCHRIFT: Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0 FAX: 0711/615541-15 E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de

Satzung des Vereins
Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e.V.“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Im Englischen wird der Vereinsname mit „German Sustainable Building Council“ wiedergegeben.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel, Nachhaltigkeit in der gesamten Bau- und Immobilienwirtschaft und darüber hinaus zu fördern und im Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit zu verankern. Der Verein will Mittel und Wege aufzeigen und fördern, die der nachhaltigen Planung, Konstruktion und Nutzung unserer gebauten Umwelt dienen. Auf diese Weise sollen Lebensräume geschaffen werden, die in ökologischer, ökonomischer und soziokultureller sowie funktionaler Hinsicht vorbildlich sind. Der Verein fördert diesem Zweck dienende Wissenschaft, Forschung und Lehre und fühlt sich gemeinnützigen Zwecken verpflichtet. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

- a) Entwicklung eines Zertifizierungssystems und Einführung eines Qualitätszeichens, mit dem die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewiesen und zertifiziert wird,
- b) Weiterentwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien,
- c) Förderung nachhaltigen Bauens mittels Darstellung der positiven Auswirkungen auf Klimaschutz, Ressourcenschonung, Gesundheit, Qualität- und Effizienzsteigerung sowie Wirtschaft und Arbeitsmarkt. Veröffentlichungen von wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen, Praxiserfahrungen und realisierten und zertifizierten Projekten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit,
- d) Organisation von allgemeinen Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die der Vermittlung der Ziele, Inhalte und Vorgaben für nachhaltiges Bauen dienen sowie
- e) Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs unter allen Bauschaffenden über nachhaltiges Bauen.

Der Verein erfüllt seine Zwecke vornehmlich durch die fortlaufende Definition und Weiterentwicklung der Zertifizierung sowie durch regelmäßige Informationsveranstaltungen.

- (1) Der Verein kann die vorgenannten Zwecke auch durch Tochtergesellschaften oder im Rahmen von Kooperationen mit anderen Körperschaften oder staatlichen Stellen verfolgen.

§ 3 Bekenntnis zur Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt die Förderung von Umweltschutz, Gesundheitsschutz und soziokulturellen Zielen. Die freiwillige Verpflichtung zu einer hohen Nachhaltigkeitsqualität in der Planung, Erstellung und Nutzung unserer gebauten Umwelt zielt darauf ab, positive Effekte für Gesellschaft und Natur durch die Erstellung und Nutzung von Bauwerken zu fördern und negative zu minimieren. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Verein dazu, in seinem Handeln der Allgemeinheit zu dienen und diese zu fördern. Die Selbstverpflichtung zur Gemeinnützigkeit ist diesem Anspruch folgend erklärte Regel für sämtliche Tätigkeiten. Der Verein vertritt ferner besonders die Ziele seiner Mitglieder, ressourcenschonendes, umweltfreundliches und wirtschaftliches Bauen und Betreiben von Bauwerken zu fördern, unter besonderer Beachtung der Gesundheit und Behaglichkeit der Gebäudenutzer und der soziokulturellen Anforderungen aus dem Umfeld. Diese Ziele werden mit Hilfe eines Qualitätszeichens und entsprechender Bildungsmaßnahmen nicht unmittelbar, sondern instrumentell gefördert.
- (2) Der Verein ist konfessionell, partei- und verbandspolitisch neutral.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vereinsämter Ehrenämter.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Gruppenmitglieder,
 - c) Teilmitglieder,

- d) fördernde Mitglieder,
- e) Ehrenmitglieder.

Voraussetzung jeder Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Juristische Personen sowie rechtsfähige Personengemeinschaften müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe gegenüber dem Verein einen Vertreter benennen, der die jeweils zustehenden Mitgliedschaftsrechte ausübt.

- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengemeinschaft werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit in besonderer Weise mit dem Bauen verbunden ist.
- (3) Gruppenmitglied des Vereins kann jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengemeinschaft werden, deren Dachorganisation ordentliches Mitglied ist.
- (4) Teilmitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die in besonderer Weise mit dem Bauen verbunden ist und allein zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können; erfasst sind insbesondere Vollzeitstudenten.
- (5) Förderndes Mitglied des Vereins können nur gemeinnützige Körperschaften sowie Vereine und Verbände werden.
- (6) Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengemeinschaft werden, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Präsidium verliehen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform an die Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen die Ablehnungsentscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Präsidiums beantragen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag an den Verein kann die Geschäftsführung die Mitgliedschaft auf einen anderen übertragen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Liquidation, Austritt oder durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt bedarf einer Erklärung (per Brief, Telefax oder E-Mail) gegenüber der Geschäftsführung. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Er ist auch zulässig, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist und das Mitglied zuvor zweimal schriftlich von der Geschäftsführung gemahnt wurde. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung des Präsidiums kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung durch schriftlichen Antrag bei der Geschäftsführung anrufen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds abschließend. Bis dahin ruhen seine Mitgliedschaft und die sich daraus ergebenden Rechte. Das Mitglied hat insbesondere kein Stimmrecht bei der Abstimmung über seinen Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle etwaigen Rechte und Anwartschaften des Mitglieds auf Beteiligung am Vereinsvermögen oder Zahlungen aus demselben und auf Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen insbesondere aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, den Erträgen des Vereinsvermögens sowie gegebenenfalls aus dem Gebührenaufkommen für Qualifizierungen, Zertifizierungen und Akkreditierungen im Rahmen der Organisation und Vergabe des Qualitätszeichens.
- (2) Ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Gruppen- und Teilmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche, Gruppen-, Teil- und Fördermitglieder wird nach einer vom Präsidium vorgeschlagenen Gebührenordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe des Jahresbeitrags kann dabei insbesondere von der Art der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 1 der Satzung), der Organisationsform des Mitglieds, dessen Tätigkeitsfeld sowie dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (z.B. Umsatz, Einwohner- oder Mitarbeiterzahl) abhängig gemacht werden.
- (4) Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres ist der Beitrag einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft im Verein fällig. Er ist anteilig zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres beginnt oder endet. Maßgeblich für die pünktliche Beitragszahlung ist der rechtzeitige Eingang auf dem Vereinskonto.

- (5) Die Geschäftsführung kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds dies geboten erscheinen lassen.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium,
- b) die Geschäftsführung,
- c) der Fachausschuss,
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus acht bis zehn Mitgliedern.
- (2) Die Zusammensetzung des Präsidiums soll möglichst die in der Mitgliedschaft vertretenen Berufs- und Interessengruppen der Bau- und Immobilienbranche angemessen repräsentieren.
- (3) Aus seiner Mitte wählt das Präsidium den Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Unmittelbar nach der Wahl, spätestens aber innerhalb von 8 Wochen, findet die konstituierende Sitzung statt und ist nach Absatz 3 zu verfahren. Gewählt werden dürfen nur ordentliche Mitglieder des Vereins, deren Organmitglieder oder der jeweils nach § 4 Abs. 1 der Satzung bestimmte Vertreter. Die Mitglieder des Präsidiums werden bis zum Ablauf der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der eine Neuwahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt, gewählt. Endet die Amtszeit des Präsidiums, so endet auch die Amtszeit seiner Mitglieder.

Die Arbeit des Präsidiums ist grundsätzlich ehrenamtlich. Das Präsidium kann im Einzelfall auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds beschließen, dass dem antragstellenden Mitglied vom Verein eine Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit gezahlt wird, wenn und soweit dem antragstellenden Mitglied – etwa auf Grund projektspezifischer Tätigkeit – Arbeitsaufwand entsteht, der über den durchschnittlichen Arbeitsaufwand eines Präsidiumsmitglieds hinausgeht. Die Aufwandsentschädigung darf höchstens bis zu 300,00 € pro Tag betragen und den Gesamtbetrag von 30.000,00 € pro Jahr nicht überschreiten. Das antragstellende Mitglied ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Präsidiumsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit, so endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Präsidium.

Sinkt die Zahl der tatsächlich vorhandenen Präsidiumsmitglieder unter die in Absatz 1 vorgegebene Mindestanzahl, sind weitere Mitglieder in das Präsidium durch eine unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung zu wählen, deren Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder endet.

- (5) Präsidiumsmitglieder, deren Amtszeit beendet ist, bleiben im Amt, bis so viele neue Präsidiumsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben, dass die in § 9 Abs. 1 vorgesehene Mindestzahl erreicht wird und das neue Präsidium sich gem. Abs. 4 konstituiert hat. Beim Ausscheiden des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten wählt das Präsidium aus seiner Mitte einen Präsidenten oder Vizepräsidenten. Solange nach dem Ausscheiden eines Vizepräsidenten mindestens ein weiterer Vizepräsident im Amt ist, kann das Präsidium von der Wahl eines Vizepräsidenten absehen.
- (6) Das Präsidium ist über die übrigen in der Satzung erwähnten Aufgaben und Befugnisse hinaus für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - a) Repräsentation des Vereins in Abstimmung mit der Geschäftsführung,
 - b) Berufung, Abberufung und Kontrolle der Geschäftsführung sowie Abschluss, Abwicklung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung,
 - c) Teilnahme im Fachausschuss, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Fachausschusses sowie Genehmigung der Geschäftsordnung,
 - d) Einberufung von Beiräten, Bestellung von deren Mitgliedern und Genehmigung der Beiratsordnungen,
 - e) Weisungsbeschlüsse an die Geschäftsführung in Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung einschließlich einer Richtlinienkompetenz zu generellen strategischen Fragen der Vereinsentwicklung,
 - f) Veranlassung und Prüfung des Haushaltsplanes und der Geschäftsberichte,
 - g) Vorschläge zur Änderung der Gebührenordnung,
 - h) Mitwirkung bei Berufung, Abberufung sowie bei Abschluss, Abwicklung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern von Gesellschaften, an denen der Verein mit der Mehrheit der Stimmrechte beteiligt ist.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Verein stellt die Mitglieder des Präsidiums von einer etwaigen Haftung gegenüber Dritten frei, sofern die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Geschäftsführern. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Präsidium auf unbestimmte Zeit berufen und kann jederzeit durch Beschluss des Präsidiums von diesem abberufen werden.
- (3) Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins ausschließlich übertragen sind. Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Betreiben einer Geschäftsstelle,
 - b) kaufmännische Aufgaben, wie Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Forderungen, ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung, Aufstellung eines Haushaltsplans und Kassenberichtes,
 - c) organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - d) redaktionelle Verantwortung zur Herausgabe von Publikationen oder eines Mitgliederzeitungsmagazins,
 - e) Umsetzung der Weisungsbeschlüsse des Präsidiums,
 - f) Steuerung der Entwicklung eines Zertifizierungssystems und Einführung eines Qualitätszeichens, mit dem die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien gegenüber Gebäudeeigentümern und -nutzern ausgewiesen wird und inhaltliche Weiterentwicklung der Inhalte und Anforderungen an das Qualitätszeichen durch Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitskriterien,
 - g) Organisation von allgemeinen Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die der Vermittlung der Ziele, Inhalte und Vorgaben für nachhaltiges Bauen dienen.

Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Geschäftsordnung kann die Geschäftsverteilung regeln. Die Geschäftsstelle hat in Abstimmung mit der Geschäftsführung auch die Aufgabe, das Präsidium bei der Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterstützen.

- (4) Die Geschäftsführung wird hauptamtlich tätig. Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat Anspruch auf den Abschluss eines Anstellungsvertrages und ist leistungsgerecht zu entlohnen. Der Verein

wird in Bezug auf den Abschluss, die Abwicklung und die Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch das Präsidium vertreten. Eine Neben- oder Honorartätigkeit eines Geschäftsführungsmitgliedes ist nur mit Zustimmung des Präsidiums zulässig. Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Erledigung ihrer Aufgaben weitere Mitarbeiter bei dem Verein anzustellen.

- (5) Die Geschäftsführung wird zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen und soll mit mindestens einem Mitglied an diesen beratend teilnehmen, soweit nicht über die Berufung, Abberufung oder das Anstellungsverhältnis des betreffenden Geschäftsführungsmitgliedes beraten wird.
- (6) Das Präsidium kann mit den Mitgliedern der Geschäftsführung vereinbaren, dass deren Haftung gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf einen angemessenen Höchstbetrag beschränkt ist. Das Präsidium kann für die Geschäftsführung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte abschließen; die Prämien hierfür entrichtet der Verein.

§ 11 Fachausschuss

- (1) Der Fachausschuss besteht aus zehn bis zwölf Mitgliedern sowie einem Präsidiumsmitglied, das vom Präsidium in den Ausschuss entsendet wird.
- (2) Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Präsidium ernannt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Tätigkeit der Mitglieder des Ausschusses ist grundsätzlich ehrenamtlich. Einzelnen Mitgliedern des Fachausschusses kann auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit gezahlt werden. Die in § 9 Abs. 4 2. Unterabsatz enthaltenen Regelungen zur Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Präsidiums geltend entsprechend.
- (4) Der Fachausschuss ist zuständig für die inhaltliche Weiterentwicklung der Inhalte und Anforderungen des Qualitätszeichens. Dem Fachausschuss sind hierzu folgende inhaltliche Fachbereiche zuzuordnen:
 - a) Übergeordnete Perspektiven zum nachhaltigen Bauen,
 - b) Globaler Umweltschutz,
 - c) Schutz der Ressourcen,
 - d) Gesundheit, Hygiene und Sicherheit,
 - e) Kapitalerhalt, Lebenszykluskosten,

- f) Regionales Umfeld und öffentliche Güter.
- (5) Zur Umsetzung seiner Aufgaben kann der Fachausschuss die Mitglieder des DGNB Expertenpools oder dritte Sachverständige befragen.
- (6) Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums bedarf.
- (7) Die Mitglieder des Fachausschusses haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Mitglieder des Fachausschusses von einer etwaigen Haftung gegenüber Dritten frei, sofern die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung oder aus einer Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung abgehalten werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben weiteren in der Satzung beschriebenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Präsidiums auf die in § 9 (4) genannte Dauer; Wiederwahl ist zulässig,
 - b) Abberufung des Präsidiums,
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern bis zum Ablauf der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der eine Neuwahl der Kassenprüfer erfolgt. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die Restdauer der Amtszeit ein neuer Kassenprüfer zu wählen, dessen Amtszeit mit der Amtszeit des anderen Kassenprüfers endet. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten,
 - d) Entgegennahme des Berichts des Präsidiums, des Geschäftsberichtes der Geschäftsführung, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung. Diese Punkte müssen auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres auf der Tagesordnung stehen,
 - e) Entgegennahme der Jahresabschlüsse, Lageberichte und etwaigen Bestätigungsvermerken über Abschlussprüfungen für Tochtergesellschaften,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über vom Präsidium vorgeschlagene Gebührenordnung,

h) Entscheidung nach satzungsgemäßer Anrufung der Mitgliederversammlung.

- (3) Das Präsidium bestimmt Ort, Zeit und die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Es lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch oder in Textform ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge, die der Präsident ablehnt, sind der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung Anwesenden damit einverstanden sind.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von der Geschäftsführung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Vereinsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt und dieser unverzüglich in Textform an die Mitglieder zu übersendende Antrag auf der Homepage des Vereins (Mitgliederbereich) innerhalb eines angemessenen Zeitraums von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unterstützt wird. Findet der Antrag ausreichende Unterstützung, muss die Versammlung spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt – vorbehaltlich § 15 Abs. 1 der Satzung – zwei Wochen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme (stimmberechtigte Mitglieder). Stimmberechtigte Mitglieder können sich durch Vertreter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jeder Vertreter darf das Stimmrecht für maximal zwei andere stimmberechtigte Mitglieder ausüben.
- (8) Fördernde Mitglieder sowie Gruppen- und Teilmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (9) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art und Form von Abstimmungen und Wahlen; im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt oder eine Wahl als nicht erfolgt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

- (10) Kann bei Wahlen für ein Amt oder für eine Funktion kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl ein Stichentscheid durchzuführen.
- (11) Wahlen zu mehreren gleichrangigen Vereinsämtern erfolgen grundsätzlich als Einzelwahlen, können aber zum Zwecke der Vereinfachung und Beschleunigung in einem einheitlichen Wahlgang zusammengefasst werden.
- (12) Kandidieren bei einer Wahl zu mehreren gleichrangigen Vereinsämtern mehr Kandidaten als nach der Satzung Vereinsämter zu besetzen sind, kann hierüber in einem einheitlichen Wahlgang abgestimmt werden. In diesem Fall ist die nach der Satzung höchstmögliche Zahl der Kandidaten in der Reihenfolge gewählt, wie sie die meisten Stimmen auf sich vereinen, wenn der Versammlungsleiter das bestimmt; im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung. Wären bei einer Wahl gemäß vorstehendem Satz aufgrund Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten mehr Ämter zu besetzen als nach der Satzung zulässig, finden zwischen den mehreren Kandidaten nacheinander so viele Losentscheide statt, dass insgesamt so viele Kandidaten gewählt wie Ämter zu besetzen sind.
- (13) Für die Wahl des Präsidiums kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass dem Wahlvorschlag des Präsidiums, wenn dieser ebenso viele Wahlbewerber enthält, wie Präsidiumsmitglieder nach der Satzung zu wählen sind, in einem Wahlgang entweder nur einheitlich zugestimmt oder nur einheitlich nicht zugestimmt werden kann, wenn dies in der Ladung zu der Mitgliederversammlung angekündigt und hierin ein Vorschlag des Präsidiums bekanntgegeben wurde.
- (14) Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern sind zur Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter nur zuzulassen, wenn sie bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Verein angekündigt wurden und wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der Tagesordnungspunkte stehen.
- (15) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Versammlungsleiter hat hierfür einen Protokollführer zu ernennen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es wird den Mitgliedern alsbald nach der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- (16) Die virtuelle Mitgliederversammlung läuft wie folgt ab:
Das Präsidium gibt mit der Einberufung als Online-Versammlung das Datum und die Tagesordnung bekannt. Nur für diese Online-Versammlung gültige Zugangsdaten werden den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zugesendet. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmer in eine Online-Plattform. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung virtuell

teilzunehmen. Die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung bedarf keines Einverständnisses der Mitglieder.

Im Übrigen finden auf die virtuelle Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die Präsenzversammlung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Beiräte und beratende Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen, um auch externen Sachverstand nutzen zu können. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Präsidium berufen. Sie sollen nach Möglichkeit Mitglieder des Vereins sein. Die Beiräte geben sich selbst eine Beiratsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums bedarf.
- (2) Die Geschäftsführung ist berechtigt, beratende Ausschüsse zu ihrer Unterstützung zu berufen, um externen Sachverstand nutzen zu können. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Geschäftsführung berufen; sie sollen nach Möglichkeit Mitglieder des Vereins sein. Die Geschäftsführung kann für jeden Ausschuss eine Geschäftsordnung erlassen.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Ladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung dieser Tagungsordnungspunkt enthalten war und der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben wurde.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Gültigkeit des Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des Beschlussgegenstandes mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen worden ist.
- (2) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von dem Präsidium oder der Geschäftsführung vorzuschlagende Personen (Liquidatoren) von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Für die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gelten die für die Geschäftsführung gegebenen Bestimmungen entsprechend.

- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einer gemeinnützigen deutschen Institution, die von den Liquidatoren bestimmt wird, zu, mit der Maßgabe, es für wissenschaftliche Zwecke, Zwecke der Bildung oder des Umweltschutzes zu verwenden.

Beschlussdatum: 01.07.2021